

# Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 30. November 2017

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war: - öffentlich -

2. **Flächennutzungsplan; Änderung im Abschnitt Nr. 14 "Entwicklungsgebiet Reihenzach"; Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

## Beschluss:

Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen Stellungnahmen ein.

<b>Bedenken, Einwendungen und fachliche Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</b> (Abschrift der Äußerung)	<b>Beschluss:</b>
<b>Landratsamt Erlangen-Höchstadt</b> <b>I. Formelle Anforderungen</b> In der Begründung fehlen Angaben zum Bedarf. Um diesbezügliche Ergänzung wird gebeten.	<b>Beschluss:</b> Die Anregung zur Darstellung des Bedarfs an gewerblichen Flächen und Wohnbauflächen wird berücksichtigt und in der Begründung ergänzt.  <b>Abstimmungsergebnis: Ja: 27 Nein: 0</b>
<b>Landratsamt Erlangen-Höchstadt</b> <b>II. Tiefbau</b> Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen an Kreisstraßen bis 15,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot und 30,0 m vom äußeren Rand der Fahrbahndecke eine Baubeschränkung.  Die entsprechenden Anbauverbots- und Baubeschränkungen sind im geänderten Flächennutzungsplan zeichnerisch und textlich darzustellen bzw. zu ergänzen. Die bestehende OD-Grenze, die im wirksamen Flächennutzungsplan richtig dargestellt ist (s.	<b>Beschluss:</b> Die Anregungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: In die Planzeichnung werden die Bauverbots- und Baubeschränkungen aufgenommen sowie die bestehende OD-Grenze in der Änderungsplanung übernommen.  <b>Abstimmungsergebnis: Ja: 27 Nein: 0</b>

<p>Planausschnitt[Anlage zur Stellungnahme]), ist auch so in die Änderung zu übernehmen.</p> <p>Zusätzlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Bauverbotszone sich auf den äußeren Fahrbahnrand bezieht (s.o.) und die Infobucht hierbei nicht berücksichtigt werden muss.</p>	
<p><b>Landratsamt Erlangen-Höchstadt</b></p> <p><b>III. Verkehrssicherheit</b></p> <p>Die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlagen zur St 2244 ist zu überprüfen.</p>	<p><b>Beschluss:</b></p> <p>Alle Lichtsignalanlagen entlang des Hans-Ort-Rings sind im Verbund geschaltet, um den Verkehr ganzheitlich zu steuern. Bei Bedarf kann die Schaltung der Anlagen angepasst werden, um einen aufkommenden Mehrverkehr besser zu steuern. Der Sachverhalt wird in der Begründung entsprechend dargestellt.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis: Ja: 27 Nein: 0</b></p>
<p><b>Landratsamt Erlangen-Höchstadt</b></p> <p><b>IV. Öffentlicher Personennahverkehr</b></p> <p>Das Baugebiet ist durch die Regionallinie 200 „Herzo-Express“ (Haltestelle PUMA-Way) gut mit Erlangen verbunden. Diese Linie wird zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018 nochmal deutlich aufgestockt (Mo-Fr 30bzw. 60-Minuten-Takt).</p> <p>Ansonsten wurde die Aufgabe der innerstädtischen Erschließung (Stadtverkehr) vom Landkreis Erlangen-Höchstadt auf die Stadt Herzogenaurach übertragen. Insoweit ist die Stadt Herzogenaurach für eine Anbindung an den Stadtverkehr zuständig.</p> <p>Den Ausführungen zur StUB-Planung können wir uns anschließen.</p> <p>Falls Sie noch Fragen haben, stehen meine Mitarbeiter und ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Beschluss:</b></p> <p>Die Hinweise zum Öffentlichen Personennahverkehr werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis: Ja: 27 Nein: 0</b></p>
<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth</b></p> <p>Zu o.g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht werden <u>keine</u> Einwendungen erhoben.</p> <p>Ökologische Ausgleichsflächen wurden bisher vom Umfang und von der Lage nicht definiert.</p>	<p><b>Beschluss:</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Umfang und Lage der Ausgleichsflächen werden unter Beachtung agrarstruktureller Belange im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatSchG auf der Ebene des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens behandelt.</p>

<p>Als Träger öffentlicher Belange bitten wir bei der Auswahl von Ausgleichsflächen um Beachtung agrarstruktureller Belange im Sinne des § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und um zeitnahe Beteiligung bei der Beurteilung der hierfür vorgesehenen Flächen.</p>	<p><b>Abstimmungsergebnis: Ja: 27 Nein: 0</b></p>
<p><b>Bayerisches Landesamt für Umwelt</b>  Mit zwei Schreiben vom 30.01.2017 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderungen.  Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren, vorsorgender Bodenschutz).  Von diesen Belangen wird die <b>Rohstoffgeologie</b> zwar nicht unmittelbar berührt. Vor der Ausweisung externer Ausgleichsflächen (Ausgleichsbedarf ca. 5 ha) ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um Konflikte zu vermeiden. Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Dr. Georg Büttner (09281/1800-4751) oder Dr. Elmar Linhardt (09281/1800-4756).  Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	<p><b>Beschluss:</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Umfang und Lage der Ausgleichsflächen werden - auch unter Beachtung rohstoffgeologischer Belange - zum Entwurfsstand auf Ebene des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ergänzt.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis: Ja: 27 Nein: 0</b></p>
<p><b>Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken</b>  Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache</p>	<p><b>Beschluss:</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus gesamtwirtschaftlicher Sicht keine Einwände</p>

mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zu den vorgesehenen Planungen keine Einwände bestehen.

Die IHK als Vertreterin der Wirtschaft möchte jedoch darauf hinweisen, dass im Bereich der angrenzenden Nutzungen für Wohnen und Gewerbe sorgfältig auf eine Vermeidung der Nutzungskonflikte bei der Ansiedlung des Gewerbes zu achten ist.

Nutzungskonflikte mit den Folgen für das Gewerbe sind aus unserer Sicht im konkreten Genehmigungsverfahren zu lösen. Im Falle der Ansiedlung von nicht-störenden Gewerbe sehen wir keine Einschränkungen für die Betriebe.

Wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren.

bestehen. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Wohn- und gewerblichen Bauflächen wird auf Ebene des Flächennutzungsplans eine Gliederung des Plangebiets durch Grünzüge vorgenommen. Auf Ebene des Bebauungsplans werden zudem Festsetzungen zu aktiven Lärmschutzmaßnahmen und Lärmemissionskontingenten getroffen.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 27 Nein: 0**

**PLEdoc Gesellschaft für Dokumentations-  
erstellung und -pflege mbH**

Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständigkeit und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der im Übersichtsplan markierte Bereich entspricht dem Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans. Nach der Festlegung von externen Ausgleichflächen sowie bei einer Änderung des Geltungsbereichs wird eine erneute Beteiligung der PLEdoc durchgeführt.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 27 Nein: 0**

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>- Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
<p><b>Staatliches Bauamt Nürnberg</b>  <b>Fachbereich Straßenbau</b></p> <p>Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn unsere Auflagen zum gleichzeitig vorgelegten Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“) entsprechend der für Flächennutzungspläne üblichen Detailschärfe eingearbeitet und berücksichtigt werden.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Beschluss:</b>  Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung der wesentlichen vorgebrachten Anregungen erfolgen im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nachrichtlich übernommen.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis: Ja: 27 Nein: 0</b></p>
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend</p>	<p><b>Beschluss:</b>  Die Hinweise zu Lage vorhandener TK-Linien</p>

Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich

Telekommunikationslinien der Telekom.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Wir werden zu dem Bebauungsplan Nr. 47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ noch detaillierte Stellungnahme abgeben.

Bei Planungsänderungen bitten wir um erneute Beteiligung.

sowie zur Versorgung des Plangebiets mit TK-Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 27 Nein: 0**

**Herzo Werke GmbH**

**Herzo Media GmbH & Co.KG**

Die Stellungnahmen zum Entwicklungsgebiet Reihenzach bei den Fachabteilungen der HerzoWerke und der HerzoMedia wurden gesammelt und hier zusammengefasst:

HerzoWerke

Wasserversorgung:

um eine einwandfreie Wasserversorgung im BG Reihenzach zu erzielen, müssen im Vorfeld einige Umbau-Maßnahmen des vorgelagerten Wassernetzes erfolgen.

Die Versorgung würde dann über die Straße „Zum Flughafen“, „Auf der Nutzung“ und „Reichenbergstr.“ erfolgen.

Dann wäre die Versorgung mit Trinkwasser/ Brandschutz 48 m<sup>3</sup> Wohnbebauung, 96m<sup>3</sup>/h Gewerbe á 2 Stunden auf jeden Fall gesichert.

Gasversorgung:

Die Gasversorgung könnte über die Straße Zum

**Beschluss:**

Wasserversorgung:

Die Hinweise zur Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie zu evtl. notwendigen Umbaumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Gasversorgung:

Die Hinweise zur Gasversorgung auch

Flughafen erfolgen und wäre auch ausreichend vorhanden.

Da dieses Baugebiet mit Fernwärme versorgt werden soll, sollte man bei der Erdgasversorgung nur über Prozess-Erdgas nachdenken.

Fernwärme:

Eine Erschließung mit Wärme ist durch die Bestandsleitung „Zum Flughafen“ möglich. Der Ausbau „BG Reihenzachen“ fordert eine Umverlegung der Bestandsleitungen Wärme über den neu zu errichtenden Wirtschaftsweg (Breite 4 m) in Richtung „Auf der Nutzung“ Die Versorgung aller Gebäude kann durch Wärme sichergestellt werden.

Strom:

wie *im angehängten Plan dargestellt* (rote Punkte) sind Flächen in ausreichender Größe und Andienbarkeit für Trafostationen vorzusehen.

Es ist auf bereits bestehende Kabeltrassen hinzuweisen [siehe Lageplan]

HerzoMedia:

Erschließung über Nutzungsstraße.  
FTTX-Erschließung TV/Telefon/Internet

hinsichtlich der Fernwärmeversorgung des Plangebiets werden zur Kenntnis genommen.

Fernwärme:

Die Hinweise zur Versorgung des Plangebiets mit Fernwärme sowie zu erforderlichen Umbaumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Strom:

Die Anregung, Flächen für Trafostationen in ausreichender Größe vorzuhalten, wird auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden grundsätzliche Aussagen zur Versorgung des Plangebietes getroffen.

HerzoMedia:

Die Hinweise zur Versorgung des Plangebiets mit TK-Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 27 Nein: 0**

**Regierung von Mittelfranken**

**Höhere Landesplanungsbehörde**

die Stadt Herzogenaurach plant den Neubau einer Stadthalle, die den heutigen technischen Ansprüchen entspricht und eine höhere Besucherkapazität sowie verbesserte Erreichbarkeit aufweist. Für den neuen Standort entlang der Straße „Am Flughafen“ im Nordosten des Stadtgebietes soll das „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ mit Flächen für Gemeinbedarf (Kulturelle Zwecke und Kindertagesstätte), Wohnen und Gewerbe ganzheitlich überplant werden. Hierzu erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

„Entwicklungsgebiet Reihenzach“ mit einem Geltungsbereich von 14,5 ha.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach sind im nördlichen sowie südöstlichen Teil Gewerbeflächen und im südlichen Bereich Wohnbauflächen dargestellt, die durch Grünflächen voneinander abgegrenzt werden. Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Abschnitt Nr. 14 mit einem Geltungsbereich von 11,5 ha wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung einschlägig:

- Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten (Ziel 8.1 LEP Bayern). Hierzu gehören auch kulturelle Einrichtungen, für deren Bereitstellung den Kommunen eine tragende Rolle zukommt.
- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (Ziel 3.2 LEP Bayern).
- Die zentralörtlichen Einrichtungen sind in der Regel in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte zu realisieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im Siedlungs- und Versorgungskern geeignete Flächen oder notwendige Verkehrsinfrastrukturen nicht zur Verfügung stehen oder wenn es zu Attraktivitätseinbußen im Siedlungs- und Versorgungskern kommen würde (Ziel 2.1.4 LEP Bayern).

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens erfolgte gemäß den vorliegenden Unterlagen bereits eine umfassende Prüfung von alternativen Standorten. Unter Einbeziehung der lokal ansässigen Bevölkerung wurden 24 potentielle

Die Hinweise zur Standortalternativenprüfung werden zur Kenntnis genommen. Sie sind inhaltlich bereits im Umweltbericht enthalten.



Standorte ermittelt, von denen 3 im Rahmen einer Standort- und Wettbewerbsuntersuchung näher analysiert wurden. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass keine vergleichbaren Innenentwicklungspotentiale hinsichtlich der erforderlichen Größe und räumlichen Lage als Standort für die neue Stadthalle geeignet sind. Die Realisierung auf dem bisherigen innerstädtischen Standort (Hintere Gasse) des sogenannten „Vereinshauses“ wird aufgrund der zu erwartenden Mehrkosten, schlechten verkehrlichen Anbindung und aus Gründen des Immissionsschutzes abgelehnt. Zudem liegt die Verlagerung der Stadthalle an diesen Standort auch darin begründet, dass bei einer Realisierung im Zentrum mit einer Beeinträchtigung der Funktionalität und Attraktivität zu rechnen wäre.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht sind gegen das Vorhaben nicht zu erheben.

Redaktioneller Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Kapitel 2 der Begründung beim Thema „organische Siedlungsentwicklung“ noch auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 8. August 2006 verwiesen wird. Für die Definition einer organischen Siedlungsentwicklung kann stattdessen auf die Begründung zu RP7 B II 1.2 verwiesen werden.

Der Hinweis auf einen Bezug auf das veraltete Landesentwicklungsprogramm wird zur Kenntnis genommen und redaktionell angepasst.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 27 Nein: 0**

**Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (BQ) und unser Aktenzeichen anzugeben.

Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung erfolgt im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 27 Nein: 0**

Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunst- oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

**Planungsverband Region Nürnberg**

Die Stadt Herzogenaurach plant die Entwicklung des Areals entlang der Straße „Am Flughafen“. Neben der Errichtung einer neuen Stadthalle (bisheriger Standort in der Hinteren Gasse) sollen innerhalb des Plangebiets auch Flächen für Wohnen, Gewerbe und Gemeinbedarf dargestellt werden.

**Beschluss:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass regionalplanerische Belange der Planung nicht entgegenstehen.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 27 Nein: 0**

Hierzu erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.:47 „Entwicklungsgebiet. Reihenzach“ mit einem Geltungsbereich von ca. 14,5 ha. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP) der Stadt Herzogenaurach wird im Parallelverfahren geändert. Im rechtswirksamen FNP sind im nördlichen und südöstlichen Teil Gewerbeflächen und im südlichen Bereich Wohnbauflächen dargestellt. Zudem sind Grünflächen dargestellt, die die Zonierung zwischen Wohnbau- und Gewerbeflächen akzentuieren. Innerhalb der Grünfläche ist zudem eine Fläche für einen Spielplatz dargestellt.

#### Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Das Vorhaben steht in Einklang mit dem Ziel 3.2 des Landesentwicklungsprogramms (LEP), wonach in den Siedlungsgebieten die Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind. Die im Rahmen der Bauleitplanung obligatorische Alternativenprüfung ist h. E. in den Planunterlagen plausibel dargelegt. Laut Regionalplan der Region Nürnberg RP 7 B II 1.2 soll sich die Siedlungstätigkeit in der Regel in allen Gemeinden im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. Bei dem o.a. Planvorhaben ist die wesentliche Änderung die Darstellung von Flächen für Gemeinbedarf auf im rechtswirksamen FNP bislang als Gewerbeflächen dargestellten Arealen. Neben der geringfügigen Reduktion der Gewerbeflächen zu Gunsten der Flächen für Gemeinbedarf werden die Wohnbauflächen und Grünflächen in annähernd gleicher Größenordnung beibehalten und weitestgehend lediglich in ihrem Umgriff angepasst. Somit ist eine organische Entwicklung gegeben.

Gemäß LEP 8.1 (Z) sind soziale Einrichtungen und Dienst der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. Hierzu zählen auch Einrichtungen der kulturellen Infrastruktur. Bei deren Bereitstellung kommt den Kommunen eine tragende Rolle zu (vgl. Begründung zu LEP 8.1). Der Bau einer Stadthalle, die modernen technischen

Ansprüchen entspricht und zum anderen auch am Bedarf orientierte Besucherkapazitäten vorhält, trägt diesem Ziel Rechnung.

Die Darstellung der Grünflächen steht in Einklang mit RP 7 B I 1.4.1.2, wonach in innerörtlichen und ortsnahen Bereichen, insbesondere der zentralen Orte, die Erhaltung und Erweiterung vorhandener Grün und sonstiger Freiflächen (...) anzustreben ist.

Aus regionalplanerischer Sicht wird empfohlen, keine Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

#### **Regierung von Mittelfranken**

##### **Luftamt Nordbayern**

mit Schreiben vom 30.01.2017 wurde die Flächennutzungsplan-Änderung im Abschnitt Nr. 14 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ und der Bebauungsplan Nr. 47 "Entwicklungsgebiet Reihenzach" der Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern zur Stellungnahme vorgelegt.

Der geplante Bebauungsplan Nr. 47 "Entwicklungsgebiet Reihenzach" liegt im Westen im Bereich des beschränkten Bauschutzbereichs für den Verkehrslandeplatz Herzogenaaurach. Der beschränkte Bauschutzbereich für den Verkehrslandeplatz Herzogenaaurach wurde mit Bekanntmachung vom 17.03.1998, Nr. 315.4 3731. 2.7 festgesetzt. Im dargestellten Bereich des Baugebietes liegt eine Bauhöhenfestsetzung von zulässigen Bauhöhen bis 366 m über NN, jedoch nicht höher als 40 m über Grund, vor. Gemäß der Festlegung im Plandokument wird eine maximal zulässige Wandhöhe von 13,50 m festgesetzt. Somit liegt die festgelegte Höhe unterhalb der Bauhöhenfestsetzung, so dass von Seiten der Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern keine Bedenken gegen die Planung erhoben werden.

#### **Beschluss:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern keine Bedenken gegen die Planung erhoben werden.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 27 Nein: 0**

### **Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen**

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen ein:

#### **Bayernwerk AG Kundencenter Bamberg**

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

#### **Main-Donau Netzgesellschaft mbH**

Im Geltungsbereich sind derzeit keine Versorgungsanlagen der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft vorhanden oder geplant. Gegen die oben genannten Maßnahmen besteht von unserer Seite kein Einwand.

Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.

#### **Stadt Erlangen**

Keine Äußerung

#### **HBE Handelsverband Bayern e.V.**

Keine Äußerung

#### **Evangelisches Pfarramt**

Keine Äußerung

#### **Landesfischereiverband Mittelfranken e.V.**

Gegen die von Ihnen geplante Änderung des Flächennutzungsplanes „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ besteht seitens des Fischereiverbandes Mittelfranken grundsätzlich Einverständnis.

#### **Bayerischer Bauernverband**

Keine Äußerung

#### **Gemeinde Puschendorf**

Keine Äußerung

#### **Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf**

Einwendungen und Bedenken werden nicht erhoben

#### **Kath. Pfarramt St. Magdalena**

Keine Äußerung

### **Katholische Pfarrgemeinde St. Josef Niederndorf**

Keine Äußerung

### **Handwerkskammer für Mittelfranken**

*Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB auslösen*

*Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB*

*Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes*

Keine eigenen Planungen und Maßnahmen

### **Vodafone Kabel Deutschland GmbH**

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.01.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

### **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen**

Keine Äußerung

### **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg**

*Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage*

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt 14 besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Bezüglich der fachlichen Informationen und Empfehlungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“.

Diese werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 27 Nein: 0**

### **Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zu der vorgelegten Planung keine Stellungnahme abgegeben:**

- Bund Naturschutz in Bayern e.V., KG Höchststadt-Herzogenaurach
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürth, Bereich Forsten
- Deutsche Post Bauen GmbH
- Kreisjugendring Erlangen-Höchststadt
- IHK-Gremium Herzogenaurach
- Gemeindeverwaltung Aurachtal
- Gemeindeverwaltung Obermichelbach
- Polizeidienststelle Herzogenaurach
- Kreisbrandrat Matthias Rocca
- Markt Weisendorf
- Landratsamt Fürth

- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Erlangen
- Finanzamt, Bewertungsstelle E 1
- Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Landkreis Erlangen-Höchstadt
- Katholische Kirchenstiftung St. Otto
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Dies wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**


**Ja: 27 Nein: 0**

---

F.d.R.d.A.

Herzogenaurach, 4. Dezember 2017  
Stadt Herzogenaurach  
i. A.

Verteiler:  
1 x 20  
1 x 61

  
Höfler  
(Verwaltungsdirektor)



